

MARKTORDNUNG

der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 03.10.2018:

Aufgrund §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF. in Verbindung mit §§ 81 und 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 idgF. wird verordnet:

§ 1

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

Marktname: Monatsmarkt

Markttage: Jeden 1. Montag im Monat. Sollte der 1. Montag im Monat ein Feiertag sein, findet der Markt am nächsten Werktag (Dienstag) statt.

Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Marktzeiten: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Standabbau: von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

- A) Gemeindestraße Am Anger inklusive Parkplätze ab Kreuzung Am Anger/Untere Hauptstraße bis Kreuzung Am Anger/Kirchengasse
- B) Gemeindestraße Kirchengasse inklusive Parkplätze ab Kreuzung Am Anger/Kirchengasse bis Kreuzung Kirchengasse/Hauptplatz
- C) Nebenfahrbahnen und Parkplätze der B 51 Neusiedler Straße von Haus Hauptplatz 1 bis Haus Hauptplatz 49
- D) Gemeindestraße „Ödes Haus“ inklusive Parkplätze beginnend ab Kreuzung Hauptplatz 49/Obere Hauptstraße 1 bis Haus Hauptplatz 49 b

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgeboten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1) Marktstandplätze werden ausschließlich von der Stadtgemeinde Neusiedl am See vergeben.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, es sei denn, der Marktbeschicker/Marktfahrer hat im Voraus eine jährliche Standeinlösegebühr entrichtet. Die Marktstandeinlöse wird im Dezember des Vorjahres vorgeschrieben. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktbeschicker/Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand bis zum 31. 12. des darauffolgenden Jahres benützen zu können. Eingelöste Standplätze können von den Organen der Stadtgemeinde Neusiedl am See erst dann anderwertig vergeben werden, wenn der Marktbeschicker/Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07:00 Uhr eintrifft.
- 3) Allen anderen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der Stadtgemeinde Neusiedl am See, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 4) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker/ Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der Stadtgemeinde Neusiedl am See verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, von welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen sind der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich sichtbar zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Stadtgemeinde Neusiedl am See bzw. deren beauftragten Marktaufichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden. Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Stadtgemeinde Neusiedl am See eingesetzten Marktorgane, Auflösung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktstandplatzes zulässig.
- 2) Der ständig zugewiesene Marktstand gemäß § 8 (2) kann seitens der Stadtgemeinde Neusiedl am See entzogen werden, wenn der Marktbeschicker/ Marktfahrer ohne Entschuldigung an drei aneinander folgenden Markttagen den Marktstand nicht betreibt.
- 3) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
- 4) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschicker /Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

- 5) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Stadtgemeinde Neusiedl am See beauftragten Organ durchgeführt. Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Jeder gewerbliche Marktbesucher hat an allen Markttagen jedenfalls das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerbeverzeichnis gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr von **3,00 Euro/lfm** am Markttag zu entrichten.
- 2) Im Falle des Wunsches eines ständigen Marktstandes ist eine einmalige Marktstandeinnahme in der Höhe von **10,00 Euro/lfm** im Dezember jeden Jahres zu entrichten.
- 3) Diese Gebühren sind vom Gemeinderat gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung zu beschließen.

§ 9

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden – soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind – von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 11

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1) Diese Marktordnung tritt mit 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Marktordnung vom 25.06.2018 außer Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Böhm



An der Amtstafel

angeschlagen am:

05.10.2018

abgenommen am:



